Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Netzschkau

Der Stadtrat der Stadt Netzschkau hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 aufgrund von §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Netzschkau befinden und durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.

§ 2
Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art.

(2) Die Sportstätten dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen. Die Benutzung der Sportstätten wird außerdem den Sportvereinen der Stadt Netzschkau sowie der Gemeinde Limbach, Trägern von Kindertageseinrichtungen der Stadt Netzschkau sowie anderen Sportgruppen zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen gestattet. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können die Sportstätten zur Ausübung des Sportes **nur** überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der gemeinnützigen Vereine nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für kommerzielle sportliche Nutzung und sonstige Veranstaltungen können diese – nach besonderen Vereinbarungen – ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
Die Benutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke ist gesondert bei der Stadt Netzschkau zu beantragen, in Ausnahmefällen ist auf die Eigenart der Sportstätten Rücksicht zu nehmen.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.

§ 3
Nutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bis 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr im Hauptamt der Stadt Netzschkau zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Die Belegung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres anhand eines Belegungsplanes entsprechend § 10.

(2) Die Erlaubnis wird bis zum 31.12. des Vorjahres für das Folgejahr erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und –zeit genau bezeichnet.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Dem Hauptamt der Stadt Netzschkau bleibt vorbehalten - ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis - die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- Sonderveranstaltungen/-Maßnahmen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind oder
- Baumaßnahmen durchgeführt werden,
- ein Ereignis oder Umstand „Höherer Gewalt" eintritt.

(5) Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Dies kann insbesondere geschehen, wenn

- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird,
- gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.
- Verzug mit der Gebührenzahlung von mehr als zwei Monaten besteht.

§ 4
Gebührenpflicht

(1) Für die in der Anlage zur Satzung ausgewiesenen Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der erteilten Genehmigung nach § 3 (2).

(3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 (4) werden im Rahmen der Gebührenpflicht entsprechend gemindert.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.

(2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Gebührenhöhe bei Nichtinanspruchnahme der Nutzung

(1) Bei einmaliger Nichtinanspruchnahme einer wiederkehrenden vertraglichen Nutzung, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese spätestens drei Kalendertage vor Nutzungsbeginn dem Hallenwart in geeigneter Weise mitzuteilen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ist die volle Gebühr zu entrichten. Bei wiederholter Nichtinanspruchnahme können bereits genehmigte Nutzungszeiten entzogen werden.

(2) Bei Nichtinanspruchnahme einer vertraglichen Nutzung bei Einzelveranstaltungen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn dem Hallenwart in geeigneter Weise mitzuteilen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Mitteilung der Nichtinanspruchnahme werden folgende Gebühren fällig:

- 50 % der zu erhebenden Gebühr bei Absage 2 Wochen vor Nutzungsbeginn,
- 80 % der zu erhebenden Gebühr bei Absage 1 Woche vor Nutzungsbeginn.

Bei einer Absage weniger als 1 Woche vor Nutzungsbeginn ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 8
Gebührenfreiheit

Die Benutzung der Sportstätten zu Lehr-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfzwecken ist gebührenfrei für

- Schulen in Trägerschaft der Stadt Netzschkau,
- Kindertageseinrichtungen der Stadt Netzschkau,
- reine Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis 18 Jahre) gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Netzschkau,
- Städtische Veranstaltungen.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 3 (2) mit der Erteilung der Erlaubnis.

(2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten

- für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum Beginn der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes bis 31.08. und
- für den Zeitraum von Schuljahresbeginn bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes bis 31.01. des Folgejahres

bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

(3) Gebührenschuldner, die ihre Gebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 10
Belegungsplan

Die Benutzung der Sportstätten richtet sich nach dem von der Stadt Netzschkau im Einvernehmen mit den Schulen und örtlichen Vereinen aufgestellten Belegungsplan. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Netzschkau andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Sportstättenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 12
Werbung und sonstige Leistungen

In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, sind

- Werbung,
- das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen,
- die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt,

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Netzschkau gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 13
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Wartung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hallenwart. Das Rauchen in den Hallen und in den dazugehörenden Nebenräumen ist verboten.
Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben.

(2) Nutzern der Hallen ist es verboten:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
c) Das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben a), b).

§ 14
Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb

(1) Den Anordnungen der Person, welche das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Hallenwarts übt der jeweilige Veranstalter bzw. Übungsleiter/Sportlehrer das Hausrecht aus.

(2) Die Benutzer der Sportstätten haben Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Der Hallenwart ist befugt, Personen zum Verlassen der Hallen aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen oder den Betrieb in der Anlage erheblich stören.

(3) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson mit entsprechendem Qualifikationsnachweis (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Die Aufsichtsperson ist gegenüber der Stadt verantwortlich, dass die Benutzer bzw. Besucher diese Benutzungsordnung einhalten. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für Ordnung in den Hallen und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Für jede Halle bzw. jedes Hallensegment wird ein Benutzungsbuch geführt.
Die verantwortlichen Lehrer/Übungsleiter müssen nach Benutzung der Sportstätte die vorgesehenen Eintragungen sorgfältig vornehmen und mit Unterschrift versehen.
Die Hallen dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen mit nicht kreidenden Sohlen betreten werden. Das Betreten der nicht geschützten Hallenfläche ist mit Straßenschuhen prinzipiell verboten.

(4) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen (Abweichungen hiervon können mit dem Hallenwart vereinbart werden). Sie dürfen keinesfalls aus den Hallen in andere Übungsräume oder in die Schule mitgenommen werden. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten auf dem Boden ist verboten (rollen, tragen oder Benutzung von Transportwagen).

(5) Festinstallierte (elektrische) Geräte dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Es ist darauf zu achten, dass sich während des Auf-/Abfahrens keine Personen im Schwenkbereich befinden. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Stadt in den Hallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Die Betreuung der Be- und Entlüftungsanlage, Heizungsanlage und sonstiger Technik (außer Sportgeräte) erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart oder durch ihn hierzu speziell eingewiesene bzw. angeforderte Beauftragte (z.B. Wartungsfirmen).

(6) Das Öffnen und Schließen der Hallen besorgt der Hallenwart.
Spätestens 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden (das Umkleiden ist in den Übungszeiten beinhaltet) und die Hallen und die Nebenräume zu räumen.
Der Zugang zu den Hallen darf nur über die jeweils dafür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Hallen benutzt werden. Der Trainer oder Übungsleiter hat zu warten, bis der Hallenwart die Hallen und die dazugehörenden Nebenräume abgenommen hat. Die Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten. Beim Verlassen der Hallen sind alle genutzten Räume (auch Umkleiden, Regieraum usw.

abzuschließen und die Beleuchtung abzuschalten. Schlüssel werden nicht zur Verfügung gestellt.
Schüler und Sportler sind von ihren Lehrern/Übungsleitern anzuhalten, den Weg von der Schule bzw. von zu Hause nicht in den Turnschuhen vorzunehmen, die dann in den Hallen getragen werden.

(7) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Bei Veranstaltungen, welche unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
Die Zuschauer dürfen nur Tribüne bzw. besonders bezeichnete und abgegrenzte Flächen benutzen.
Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in den Halleninnenbereich mitgenommen werden. Abfälle und Papier sind in dafür bereitstehende Behälter zu werfen.

§ 15
Haftung

(1) Nutzungsberechtigter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Netzschkau durch Benutzer und Besucher zugefügt werden. Sie stellen die Stadt Netzschkau darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Die Stadt Netzschkau übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Nutzungsberechtigten bzw. Veranstalter.

§ 16
Hausrecht

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die vom Hauptamt angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Sportstätten verwiesen werden.
Das Hausrecht wird durch die Stadt Netzschkau, in ihrem Auftrag durch den Hallenwart, ausgeübt.

§ 17
Versicherungspflicht

Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 18
Zutritt von städtischen Beauftragten

Den Beauftragten der Stadt Netzschkau ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Sportstätten jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Verordnung in den Hallen oder in den dazugehörenden Nebenräumen raucht, Tiere mitbringt oder Fundsachen nicht dem Hallenwart übergibt

2. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Verordnung rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitbringt, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen äußert oder verbreitet; Parolen äußert oder verbreitet, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben; Kleidungsstücke, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliche mit den o.g. Inhalten trägt oder mitführt
3. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Verordnung den Anordnungen der dem Hausrecht ausübenden Person nicht Folge leistet bzw. zuwiderhandelt
4. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Verordnung das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen nicht pfleglich behandelt oder sich so verhält, dass Beschädigungen entstehen sowie sich nicht an die Anweisungen des Hallenwartes hält
5. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Verordnung die Hallen und deren Nebenräume ohne eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson oder nicht in sauberen Turnschuhen mit nicht kreidenden Sohlen (Tragen von Straßenschuhen ist verboten) betritt
6. entgegen § 14 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung alle Geräte nicht entsprechend behandelt, d.h. bewegliche Turn- und Sportgeräte nicht mit größter Schonung bzw. unter Aufsicht benutzt sowie festinstallierte (elektrische) Geräte von nicht eingewiesenen Personen bedient werden
7. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Verordnung die Öffnungs- bzw. Schließzeiten nicht einhält
8. entgegen § 14 Abs. 7 dieser Verordnung die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht einhält oder Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr mit auf die Sportfläche bringt sowie Abfälle und Papier nicht in die dafür bereitstehenden Behälter wirft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro und fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Netzschkau vom 31.03.2010 außer Kraft.

Netzschkau, den 15.09.2021

Mike Purfürst
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Netzschkau
Anlage zu § 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Netzschkau vom 15.09.2021
- beschlossen in der Stadtratssitzung am 31.08.2021

Tarif A - Trainingsbetrieb (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Objekt	einheimische Sportvereine* (Nutzung pro Stunde)	auswärtige Sportvereine (Nutzung pro Stunde)	priv. Gruppen/Freizeitsport (Nutzung pro Stunde)
Turnhalle Siedlungsstraße Halle gesamt	0,00 €	51,00 €	57,00 €
2 Segmente	0,00 €	34,00 €	41,00 €
1 Segment	0,00 €	17,00 €	20,00 €
Turnhalle Schulzentrum pro Halle	0,00 €	34,00 €	41,00 €

* alle Sportvereine der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach zählen als einheimische Sportvereine

Tarif B - Trainingsbetrieb (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

Objekt	einheimische Sportvereine* (Nutzung pro Stunde)	auswärtige Sportvereine (Nutzung pro Stunde)	priv. Gruppen/Freizeitsport (Nutzung pro Stunde)
Turnhalle Siedlungsstraße Halle gesamt	24,00 €	70,00 €	78,00 €
2 Segmente	16,00 €	44,00 €	52,00 €
1 Segment	8,00 €	22,00 €	26,00 €
Turnhalle Schulzentrum pro Halle	11,00 €	60,00 €	72,00 €

* alle Sportvereine der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach zählen als einheimische Sportvereine

Tarif C - einmalig pro Saison

Objekt	Jahrespauschale
Freibad	250,00 €

Städtische Sportveranstaltungen sind ebenfalls gebührenfrei.

Ab dem Jahr 2024 greift eine jährliche Dynamisierung in Höhe von 2,5 %.